

Sophie Norbeck\*

# Rechtsprechungsübersicht Öffentliches Recht

## EuGH verurteilt Polen wegen Richter-Disziplinarkammer

EuGH, Urt. v. 15.07.2021 – Az. C 791/19

*Leitsätze der Redaktion*

1. Die Mitgliedsstaaten der Union haben freiwillig die in Art. 2 EUV genannten Werte übernommen. Daraus geht hervor, dass sich die Europäische Union auf Werte wie die Rechtsstaatlichkeit stützt. Ein Mitgliedsstaat darf daher keine Regelungen erlassen, welche sich gegen das Rechtsstaatsprinzip wenden. Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit erfährt in Art. 19 EUV eine Konkretisierung. Die Mitgliedsstaaten müssen durch ihre Gesetze dafür Sorge tragen, dass die richterliche Unabhängigkeit nicht untergraben wird.

2. Nach Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV ist es Sache der Mitgliedsstaaten, ein System zu schaffen, in dem den Einzelnen das Recht auf einen wirksamen Rechtsschutz gewährleistet wird. Dieses Recht findet sich in Art. 47 GRC und Art. 6 und Art. 13 EMRK wieder. Gerichte, die sich mit der Anwendung und Auslegung des Unionsrechts befassen, müssen daher den Anforderungen eines wirksamen Rechtsschutzes entsprechen.

3. Die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Gerichte ergibt sich aus der Errichtung, der Amtsdauer, der Ernennung und den Gründen für die Ablehnung und Abberufung ihrer Mitglieder. Richter dürfen daher keinem Druck von außen ausgesetzt sein, der ihre Unabhängigkeit gefährdet.

4. Die richterliche Unabhängigkeit in Polen wird dadurch gefährdet, dass 23 der 25 Mitglieder des Landesjustizrates, welche wiederum die Mitglieder der Disziplinarkammer wählen, durch die Exekutive und Legislative gewählt werden oder ihr angehören. Folge ist, dass die Disziplinarkammer unmittelbar oder mittelbar durch die Exekutive und Legislative beeinflusst wird.

5. Die Möglichkeit eines Richters, in einem Disziplinarverfahren belangt zu werden, beeinträchtigt seine richterliche Unabhängigkeit. Dies ist insb. dann der Fall, wenn die Disziplinarordnung zur politischen Kontrolle der Gerichtsentscheidungen oder zur Ausübung von Druck eingesetzt wird.

## Die Erhöhung des Rundfunkbeitrags ist zulässig

BVerfG, Beschl. v. 20.07.2021 – 1 BvR 2756/20

*Amtliche Leitsätze*

1. Aufgrund der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG besteht eine staatliche Handlungspflicht in Bezug auf die Gewährleistung der funktionsgerechten Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, mit der ein grundrechtlicher Finanzierungsanspruch korrespondiert. Ein Unterlassen der Erfüllung dieser Pflicht kann von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Verfahren der Verfassungsbeschwerde gerügt werden.

2. Die staatliche Finanzierungsgewährleistungspflicht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG obliegt den Ländern als föderaler Verantwortungsgemeinschaft, wobei jedes Land Mitverantwortungsträger ist. Die Mitverantwortung beruht darauf, dass die Länder die Gesetzgebungskompetenz für die Rundfunkfinanzierung besitzen, derzeit aber nur eine länderübergreifende Regelung der funktionsgerechten Finanzierung des Rundfunks den Grundrechtsschutz verwirklichen kann.

3. Im gegenwärtigen System der Rundfunkfinanzierung genügt es nicht, wenn ein einzelnes Land eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags – überdies ohne tragfähige Begründung – ablehnt.

## Die Schließung von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen sowie Shisha-Bars ab einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 ist mit der Regelung des § 28a Abs. 3 IfSG nicht vereinbar

OVG Lüneburg, Beschl. v. 03.08.2021 – 13 MN 352/21

*Leitsätze der Redaktion*

1. Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG müssen »notwendig« sein und dürfen nicht lediglich als »nützlich« angesehen werden. Das Vorliegen des Merkmals der Notwendigkeit ist durch die zuständige Behörde fortlaufend zu überprüfen.

2. Die Schutzmaßnahmen sind nach dem jeweiligen Infektionsgeschehen zu erlassen, wobei das IfSG drei unterschiedliche Inzidenzbereiche vorsieht (über 50, über 35 und unter 35). Das bedeutet, dass bei Werten unter 35 Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die das aktuelle Infektionsgeschehen unterstützen sollen. Darunter fallen Maßnahmen die deutlich unterhalb der Eingriffsintensität eines flächendeckenden Betriebsverbotes fallen.

\* Dipl. Jur. *Sophie Norbeck* studierte bis Juli 2021 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

3. Das Überschreiten des Inzidenzwerts von 10 kann nicht in einer abstrakt-generellen Weise für die Vermutung herangezogen werden, dass in naher Zukunft auch andere Inzidenzbereiche überschritten werden.

4. Die Schließung von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen sowie Shisha-Bars führt zu einer Verletzung des Grundrechts der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG.

#### **Keine Fahrraddemo auf der A 7 und der A 37**

OVG Lüneburg, Beschl. v. 01.09.2021 – 11 MN 275/21

*Leitsätze der Redaktion*

1. Nach Art. 8 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Das Recht auf eine friedliche Versammlung unter freiem Himmel kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden (vgl. Art. 8 Abs. 2 GG). In Niedersachsen stellt § 8 Abs. 1 NVersG ein solches Gesetz dar, welches die zuständige Behörde ermächtigt, Versammlungen zu beschränken.

2. Das durch § 8 Abs. 1 NVersG eingeräumte Entschließungsermessen muss den grundrechtlichen Anforderungen gerecht werden. D. h., das Recht auf Versammlungsfreiheit kann nur zurücktreten, wenn dies zum Schutz eines anderen mindestens gleichwertigen Rechtsguts notwendig ist.

3. Bundesautobahnen sind nach § 1 Abs. 3 FStrG »nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt«. Ob eine Versammlung auf einer Autobahn stattfinden darf, ist an den Umständen des konkreten Einzelfalls zu prüfen. Zu berücksichtigen sind u.a. die durch die Versammlung entstehenden Gefahren für die Versammlungs- sowie Verkehrsteilnehmer, das zu erwartende Verkehrsaufkommen und die Dauer der Versammlung.

4. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 NVersG liegen vor. Die Durchführung der Versammlung würde zu einer Vollsperrung der Autobahnen führen, wodurch mit einer erheblichen Staubildung zu rechnen sei. Eher geht das Risiko von Auffahrunfällen mit Personen- und/oder Sachschäden. Verstärkt wird das Risiko durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, welches durch den Reise-, Last- und Pendlerverkehr zu erwarten ist. Diesem Risiko kann auch nicht durch die Ausschilderung von alternativen Verkehrsrouten und frühzeitiger medialer Verkündung entgegengewirkt werden.

#### **Maskenpflicht für Geimpfte und Genesene bleibt bestehen**

OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.09.2021 – 13 MN 369/21

*Leitsätze der Redaktion*

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung und die damit einhergehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung finden in § 32 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG ihre Rechtsgrundlage. Nach § 28 Abs.

1 Satz 1 IfSG können »Nichtstörer« Adressaten von Maßnahmen sein, um sie z.B. vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus zu schützen.

2. Die Zahl der im Krankenhaus behandelten Menschen steigt wieder an. Insb. die jüngeren Altersgruppen sind davon betroffen. Die Wahrscheinlichkeit einer Infektion steigt bei Kontakten in Risikosituationen (z.B. Face-to-face-Kontakt oder Aerosol-erzeugende Tätigkeiten). In Innenräumen besteht ein erhöhtes Risiko auch bei einem größeren Abstand als 1,5 m.

3. Aufgrund dessen müssen in Situationen (geschlossenen Räumen und Verkehrsmitteln), in denen sich eine Vielzahl von fremden Menschen begegnen, Maßnahmen ergriffen werden, um die Infektionsgefahr zu senken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vollständig Geimpfte mit dem SARS-CoV-2 Virus infizieren und weitere Personen damit anstecken. Das bestehende Risiko wird mit dem Tragen einer Maske reduziert.

#### **»HÄNGT DIE GRÜNEN«-Plakate müssen entfernt werden**

OVG Bautzen, Beschl. v. 21.09.2021 – 6 B 360/21

*Leitsätze der Redaktion*

1. Bei dem Einsatz von Wahlwerbung kann sich grds. auf die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen werden. Davon ist auch das Recht erfasst, sich in polemischer und überspitzter Form zu äußern. Ihre Grenze findet das Recht auf Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 2 GG. Zu den tauglichen Schranken zählen u.a. §§ 185 ff. StGB, § 111 StGB, § 130 StGB sowie § 90a StGB.

2. Eine Entfernung von Wahlplakaten ist mithin zulässig, sofern ein Verstoß gegen allgemeine Strafgesetze vorliegt und dieser Verstoß evident ist und schwer wiegt. Ausreichend ist ein Verstoß gegen den objektiven Tatbestand der Strafnorm. Das Vorliegen eines Vorsatzes und einer Schuld bedarf es bei präventiven, polizeilichen Maßnahmen hingegen nicht. Bei Vorliegen des objektiven Tatbestandes einer strafrechtlichen Norm überwiegt i.d.R. das öffentliche Interesse an der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

3. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Passanten und Passantinnen, die das Plakat wahrnehmen, nur den Schriftzug »HÄNGT DIE GRÜNEN« wahrnehmen bzw. im Gedächtnis behalten. Der Schriftzug »Macht unsere nationalrevolutionäre Bewegung durch Plakatwerbung in unseren Parteifarben in der Stadt und Land bekannt!« tritt hingegen aufgrund der Größe von lediglich 2 cm und grafischen Gestaltung zurück. Darüber hinaus kann der Satz aufgrund seiner Gestaltung aus größerer Entfernung nicht entziffert werden.

4. Mit dem Plakat wird der objektive Tatbestand des § 130 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2 StGB verwirklicht, woraus sich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ergibt. Mit dem Plakat wird den Parteimitgliedern ihr Existenzrecht abgesprochen.

**Die anfängliche Corona-Ausgangssperre  
in Bayern war unverhältnismäßig**

VGH Bayern, Beschl. v. 04.10.2021 – 20 N 20.767

*Leitsätze der Redaktion*

1. Die anfängliche Corona-Ausgangssperre verstößt gegen das sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip abgeleitete Übermaßverbot. Die Ausnahmen, die das Verlassen des Hauses rechtfertigen, sind zu eng gefasst.
2. Die Ausgangsbeschränkung stellte keine notwendige Maßnahme des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar. Zwar ist eine Ausgangsbeschränkung grds. geeignet, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, dennoch gibt es vorliegend mildere gleich geeignete Maßnahmen. Zu ihnen zählen z.B. regionale und/oder örtliche Maßnahmen.
3. Gleichzeitig bestehen Zweifel an der Praktikabilität der Maßnahme, denn Anknüpfungspunkt der Maßnahme stellt das Verlassen der Wohnung dar. Die Beurteilung, auf welchem Zweck das Verlassen der Wohnung beruht und ob dieses durch die Ausnahmeregelungen der Ausgangsbeschränkung gedeckt ist, lässt sich schwer bestimmen.
4. »Dass zwischen Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum und einer Ausgangsbeschränkung im Hinblick auf die Eingriffsintensität und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein gradueller Unterschied besteht, bestätigt auch die nunmehrige Einschätzung des Bundesgesetzgebers in § 28a Abs. 2 IfSG, wonach u.a. Ausgangsbeschränkungen nur angeordnet werden können, wenn Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Raum (§ 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG) eine wirksame Eindämmung nicht mehr möglich erscheinen lassen.« (Vgl. Rn 85)